

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 38/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf 1, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1992 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N o l l e n und B e h r e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1991 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Altersruhegeld.

Der am 19. Januar 1923 in W. geborene jüdische Kläger hielt sich bis Sommer 1938 in Österreich auf. Von September 1938 bis Juli 1939 bereitete er sich auf die Auswanderung nach Palästina in der Kollektivausbildungsstätte Landwerk A. bei L. (Reichsgebiet) vor (Hachscharah). Unmittelbar danach wanderte er über W. nach Palästina aus. Der Kläger erhielt 1965 von den österreichischen Behörden eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Schilling wegen des von ihm erlittenen Ausbildungsschadens. Er ist seit 1948 israelischer Staatsangehöriger.

Im Januar 1987 stellte der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) den Antrag auf Herstellung einer Versicherungsunterlage, wobei die Zeit der Hachscharah (vom September 1938 bis Juli 1939) als Beitragszeit sowie die sich hieran anschließende Zeit bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit wegen verfolgungsbedingtem Auslandsaufenthaltes berücksichtigt werden sollten. Am 25. Mai 1988 stellte der Kläger den Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Altersruhegeld ab (Bescheid vom 8. August 1988). Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 9. Oktober 1990). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. März 1991): Die ausdrückliche Erwähnung des § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) in Nr 10 Satz 2 Nr 4 des Schlußprotokolls zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen (SP-DISVA) lasse den Schluß zu, daß die Berücksichtigung einer Hachscharahzeit nur solchen Versicherten zugute kommen solle, denen ein Nachentrichtungsanspruch nach § 10a WGSVG dem Grunde nach zustehe. Das sei beim Kläger nicht der Fall. Die Voraussetzungen des § 10a Abs 1 WGSVG seien schon deshalb nicht gegeben, weil der Kläger keine Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt habe. Ein Verfolgter, der beim "Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich (13. September 1938) Staatsangehöriger Österreichs gewesen sei, sei grundsätzlich nicht berechtigt, gemäß § 10a Abs 2 WGSVG Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten (BSG SozR 5070 § 10a Nr 14). Die hierin zum Ausdruck kommende Ausgrenzung der aus Österreich stammenden Verfolgten im Entschädigungsrecht und damit auch in der Rentenversicherung beruhe darauf, daß Österreich im Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (BGBl II 1962,



1044) die Entschädigungslast übernommen und die Bundesrepublik sich dafür an den finanziellen Aufwendungen beteiligt habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der Nr 10 des SP-DISVA. Die Erwähnung des § 10a WGSVG in Satz 2 Nr 4 der Nr 10 SP-DISVA sei darauf zurückzuführen, daß zur Zeit der Verhandlungen über das SP-DISVA schon viele Verfolgte Beiträge nach § 10a WGSVG nachentrichtet gehabt und teilweise schon Renten bezogen hätten. Hätte man ihnen ebenfalls die Rechte nach Nr 10 des SP-DISVA eingeräumt, so hätte das zu praktischen Schwierigkeiten geführt, zB zu Rückforderungen der bereits gezahlten Beiträge.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1990 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, daß Nr 10 SP-DISVA deshalb nicht zugunsten des Klägers eingreife, weil der Kläger nicht aus Deutschland nach Palästina ausgewandert sei, sondern aus Österreich.

II

Die vom LSG zugelassene Revision des Klägers ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Altersruhegeld seit 1. Mai 1988.

Trotz Inkrafttreten des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) am 1. Januar 1992 ist auf den Fall des Klägers noch das Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden (§ 300 Abs 2 SGB VI).

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte folgt aus § 1248 Abs 5 und 7 RVO. Danach erhält ein Versicherter Altersruhegeld, der das 65. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor. Der Kläger hat in der Zeit von September 1938 bis Juli 1939 eine Versicherungszeit in Deutschland dadurch zurückgelegt, daß er an einer Hachscharah teilgenommen hat. In der Zeit danach hat er bis 31. Dezember 1949 Ersatzzeiten erworben.



Nach Nr 10 SP-DISVA (Gesetz zu dem Abkommen vom 3. März 1975, BGBl II S 245, Nr 10, eingefügt durch Art V des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986; Gesetz zum Abkommen vom 3. September 1986, BGBl II S 862) gilt eine Zeit als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, während der ein Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in der landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte einer jüdischen Organisation auf die Auswanderung vorbereitet worden ist. Das ist beim Kläger zwischen September 1938 und Juli 1939 der Fall gewesen.

Der Kläger ist Verfolgter im Sinne des BEG. Er ist aus Gründen der Rasse vom nationalsozialistischen Staat verfolgt worden. Er hat auch einen Schaden dadurch erlitten, daß er seine Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchführen konnte (§§ 64, 115 BEG). Angesichts der allgemein bekannten Geschehnisse dieser Jahre, des Zeitpunkts der Auswanderung des Klägers (1939) und des Lebensalters des Klägers bei seiner durch die damaligen Umstände erzwungenen Emigration (16 Jahre alt) ist dies bereits in den Tatsacheninstanzen zu Recht nicht als zweifelhaft erschienen. Der Nr 10 des SP-DISVA ist nicht zu entnehmen, daß der Verfolgte Ansprüche nach dem BEG haben muß oder haben mußte. Die Vorschrift verweist lediglich auf den Begriff des Verfolgten im Sinne des BEG. Sie setzt voraus, daß der durch die Nr 10 des SP-DISVA Begünstigte Verfolgter ist, wie es das BEG definiert und daß er einen Schaden in der Berufsausbildung erlitten hat, wie ihn das BEG versteht. Beides ist beim Kläger der Fall.

Auch die weiteren Voraussetzungen der Nr 10 des SP-DISVA liegen vor. Der Kläger ist vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina ausgewandert. Diese Voraussetzung enthält, anders als die Beklagte meint, nicht die stillschweigende Einschränkung, daß der Verfolgte "aus dem Gebiet des Deutschen Reichs" ausgewandert sein muß. Dem Wortlaut ist diese Einschränkung nicht zu entnehmen. Vorausgesetzt wird nicht die Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches, sondern das Zurücklegen der Beschäftigungszeit (der Hachscharah) im Gebiet des Deutschen Reiches. In der Zeit danach, aber vor dem 1. Januar 1950, muß die Auswanderung nach Palästina erfolgt sein. Auch auf die Frage, ob der Kläger in Deutschland seinen Wohnsitz hatte, stellt es Nr 10 des SP-DISVA nicht ab. Richtig ist, daß die Bundesrepublik aus politischen und finanziellen Gründen nicht die ganze Entschädigungslast des Reiches zu übernehmen vermochte (Blessin-Ehrig-Wilden, Komm zum BEG, 1960, § 4 Vorbemerkung) und daß deshalb zB durch § 4 BEG die Entschädigung an einen persönlichen oder sachlichen Bezug des Verfolgten zum Territorium des Deutschen Reiches geknüpft worden ist. So geht auch Nr 10 des SP-DISVA vor. In dieser Bestimmung ist der persönliche Bezug zum Reichsgebiet dadurch hergestellt, daß der Verfolgte eine Hachscharahzeit in Deutschland zurückgelegt haben muß. Diese Art der Anknüpfung (Tätigkeit in Deutschland) entspricht auch dem System des deutschen Sozialversicherungsrechts, das einen Arbeitnehmer



stets dann versichert, wenn er im Inland beschäftigt ist, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit er hat und wie eng er sonst - etwa durch seinen Wohnsitz - mit dem Inland verbunden ist. Der Kläger ist gleich im Anschluß an seine Hachscharahzeit nach Palästina ausgewandert. Welchen Weg er dabei genommen hat - im Falle des Klägers über W. - ist nicht von Bedeutung. Die Auswanderung kann sogar über mehrere andere Staaten hinweg mit gewissen Unterbrechungen erfolgt sein (Denkschrift zum Änderungsabkommen vom 7. Januar 1986 <BT-Drucks Nr 10/5526 vom 21. Mai 1986 zu Art V>).

Der Kläger hat auch, wie Nr 10 Satz 3 Nrn 3 und 4 des SP-DISVA voraussetzen, keine Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung bezüglich einer Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet. Ebenso gelten nicht zu seinen Gunsten schon aufgrund anderer Vorschriften solche Beiträge als entrichtet. Er hat auch nicht die Möglichkeit, nach § 10a des WGSVG Beiträge nachzuentrichten. Und er hat solche Beiträge auch tatsächlich nicht nachentrichtet. Anders als das LSG ausführt, ist Satz 2 Nr 4 der Nr 10 des SP-DISVA nicht dahin zu verstehen, daß die Nr 10 Vergünstigungen nur an diejenigen Verfolgten vergeben will, zu deren Gunsten die Voraussetzungen des § 10a WGSVG zusätzlich vorliegen. Schon der Wortlaut zeigt, daß lediglich diejenigen, die bereits Vorteile nach dem WGSVG hatten, nicht zusätzlich die Vergünstigungen nach Nr 10 des SP-DISVA erwerben sollen. Das geht auch aus der Denkschrift zum Änderungsabkommen, aaO hervor. In der Erläuterung zu Art V heißt es, die Anerkennung der Hachscharahzeiten als Beitragszeiten erscheine nur für diejenigen Verfolgten notwendig, die weder bereits Beitragszeiten vor 1945 in der Rentenversicherung hätten noch Beiträge nach § 10a WGSVG nachentrichtet hätten und auch von einer Nachentrichtungsmöglichkeit nach § 10a WGSVG endgültig keinen Gebrauch gemacht hätten.

Der Kläger hat sich des weiteren, wie in den Tatsacheninstanzen nicht in Frage gestellt worden ist und wie Nr 10 des SP-DISVA es voraussetzt, als israelischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten.

Dem Anspruch des Klägers steht schließlich auch nicht entgegen, daß er österreichischer Staatsangehöriger gewesen ist. Zwar haben Österreich und Deutschland, die von 1939 bis 1945 vereinigt waren, nach 1945 die Lasten, die schon vorher in der Sozialversicherung entstanden waren untereinander aufgeteilt. Doch ist weder aus dem SP-DISVA noch aus den einschlägigen Bestimmungen der deutsch-österreichischen Abkommen zu entnehmen, daß der Kläger sich, weil er Österreicher war, wegen seiner aus Nr 10 des SP-DISVA folgenden Rechte an Rentenversicherungsträger in Österreich wenden muß oder wenden könnte. Das SP-DISVA bezieht sich nur auf das deutsch-israelische Verhältnis. Wenn es seinem Wortlaut nach Rechte gegen deutsche



Rentenversicherungsträger begründet, so kann sich aus früher geschlossenen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland keine Einschränkung dieser Rechte ergeben. Die Abkommen Deutschlands mit Österreich enthalten auch nichts in dieser Richtung. Die Lastenverteilung aus früher begründeten Anwartschaften ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich insbesondere durch die Art 23 und 24 des sog "ersten Abkommens" vom 21. April 1951 (BGBl II 1952, 317 ff) geregelt. Jedesmal geht es indessen um Rechte, die vor dem 1. Mai 1945 bereits dem Grunde nach entstanden waren. Nr 10 des SP-DISVA begründet aber Rechte aufgrund von Tatbeständen, von denen zur Zeit der deutsch-österreichischen Verträge nicht abzusehen war, daß sie einmal zu Begünstigungen in der Sozialversicherung Deutschlands führen würden. Die Anerkennung von Hachscharahzeiten als Versicherungszeiten muß unter dem Gesichtspunkt der besonderen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel gesehen werden (so Denkschrift zum Änderungsabkommen, aaO). Dementsprechend stellt es Nr 10 des SP-DISVA auch darauf ab, ob der Betreffende sich am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten hat. Auch der Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 27. November 1961 (BGBl II 1962, 1044 ff), den das LSG zitiert, ist deshalb nicht in der Lage, die Verpflichtungen, die Deutschland durch Nr 10 des SP-DISVA übernommen hat, an die Republik Österreich weiterzuleiten.

Da der Kläger somit Versicherungszeiten in Deutschland hat, sind ihm auch die nachfolgenden Zeiten des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeiten anzurechnen (§ 1251 Abs 1 Nr 4, Abs 2 RVO). Daraus ergeben sich auf jeden Fall die notwendigen 60 Monate Versicherungszeit.

Da der Kläger am 19. Januar 1988 das 65. Lebensjahr vollendet hat und am 25. Mai 1988 den Antrag auf Altersruhegeld gestellt hat, beginnt sein Anspruch auf Altersruhegeld am 1. Mai 1988 (§ 1290 Abs 1 Satz 2 RVO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

